

rung zwischen der konkreten Person und einem Inbild des Königs als Personifikation des Reiches erkennen. Auch dies trägt dazu bei, das Königsamt sowohl in Deutschland wie in Frankreich in der Folgezeit als unteilbar zu verstehen.

Kindkönigsregierungen waren häufig Krisenzeiten; abgesehen von den Merowingern gelang es nur in Einzelfällen einem ursprünglichen Kindkönig, die Regierung seinerseits an einen Sohn weiterzugeben (zusammenfassend dazu 829). Diese Krisenzeiten waren aber „Katalysatoren“ für wesentliche Entwicklungen der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte. O. betont dies besonders an zwei Stellen: zum einen bei der Regierung Ludwigs des Kindes im ostfränkischen Reich (900–911), in der sich die regionalen Mittelgewalten (Bayern, Alemannien, Sachsen, Franken, Thüringen, Lotharingen) verfestigen und damit die spezifische politische Struktur des Deutschen Reichs in ihren Grundzügen entsteht; zum andern in der Minderjährigkeit Ottos III., in der erstmals ganze Grafschaften an Bischöfe verliehen werden und damit der Aufstieg des Episkopats zu den Reichsfürsten angelegt wird. Die Ausgänge des Kindkönigtums ins hohe und spätere Mittelalter hinein sind in Deutschland und Frankreich unterschiedlich: Im Deutschen Reich tritt der Grundsatz der Königswahl und damit der Idoneität in der Vordergrund, so dass vom Interregnum an kein einziger Kindkönig mehr belegt ist; in Frankreich und auch in anderen europäischen Reichen setzt sich das dynastisch-legitimistische Prinzip durch; zugleich aber entstehen dort Verfassungsstrukturen, die minderjährige Könige wie andere Minderjährige als unmündig betrachten. Die Auffassung vom minderjährigen, aber mündigen König bleibt damit auf das frühere Mittelalter beschränkt.

Die theologischen Deutungen des Kindkönigtums sind im übrigen uneinheitlich. Sie reichen von geradezu messianischen Deutungen eines königlichen Knaben bis zum Verweis auf die Warnung in Prediger 10,16: „Weh dir, Land, dessen König ein Kind ist!“. Wenn auch eine gewisse Tendenz hin zur Betonung der Idoneität gegenüber der Legitimität zu erahnen ist, so fügen sich die theologischen Deutungen doch in die jeweiligen Machtinteressen derer ein, die sie verantworten. Wichtig ist der Hinweis von O., dass die Darstellung Bernwards von Hildesheim als Regent Ottos III., wie sie durch die Bernwardsvita populär geworden ist, sich anhand des Urkundenbefundes nicht bestätigen lässt. Wenn auch Bernward später als Brautwerber des jungen Königs belegt

ist, so kann er doch kaum als maßgeblicher Regent während seiner Kindheit gelten.

Anhand einer Ausnahmesituation, nämlich der Minderjährigkeit des Königs, stellt O. die Herrschaftsverfassung der Reichsbildungen des früheren Mittelalters in überzeugender Weise dar. Es könnte interessant sein, die hier gewonnenen Einsichten auch auf der Ebene „unterhalb“ des Königtums anzuwenden und zu vertiefen: bei der Machtverteilung innerhalb der Sippen der Großen, auch bei den Herzogsämtern des merowingischen Frankenreichs und Langobardenreichs. Besonders interessant ist hier die Minderjährigkeit des Bayernherzogs Tassilo bis ca. 757. Er trug – wie verschiedene fränkische Könige – schon als kindlicher Mitregent seines Vaters Odilo den Herzogstitel. Nach dessen Tod wird bislang allgemein eine „vormundschaftliche“ Regierung seiner Mutter Hiltrud und ihres Bruders Pippin III. angenommen. Zugleich aber haben gerade die Forschungen Lothar Kolmers und Joachim Jahns gezeigt, dass die alte Sicht einer punktuellen Regierungsübernahme durch Vasalleneid auf dem Reichstag zu Compiègne 757 überholungsbedürftig ist. Interessant könnte auch eine mentalitätsgeschichtliche Nachlese zu dieser verfassungsgeschichtlichen Arbeit sein, die zwei häufig von O. verwendete Begriffe vertieft: Was war das „Prestige“, das eine Königsherrschaft legitimierte, und was war der „Erfolg“, der eine Herrschaft sicherte? Vor allem bei Kindkönigen, die zuerst als Spielball der Großen umher geschoben werden und dann schließlich doch noch eine eigenständige Regierungstätigkeit entfalten (hier ist besonders an Otto III. und Heinrich IV. zu denken), wäre auch mit aller Vorsicht einmal zu fragen, inwieweit psychologisch deutbare Faktoren geschichtliche Wirksamkeit entfaltet haben. All dies sind aber Fragen, die den verfassungsgeschichtlichen Rahmen dieser Arbeit überschreiten und den Wert der Arbeit von O. in keiner Weise in Frage stellen.

Ulm

Lothar Vogel

Hartmann, Wilfried / Schmitz, Gerhard (Hr.): *Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudo-istorischen Fälschungen*. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27. und 28. Juli 2001 (= *Monumenta Germaniae Historica. Studien und Texte*, Bd. 31), Hannover (Hahnsche Buchhandlung) 2002, XII, 279 S., geb., ISBN 3-7752-5731-4, ISSN 0938-6432.



Die pseudoisidorischen Fälschungen, ein seit Mitte des 9. Jhs nachweisbarer Komplex von Kirchenrechtstexten (*Collectio Hispanica Gallica Augustudunensis*, *Capitula Angilramni*, *Benedictus Levita* und pseudoisidorische Dekretalen), sind in den letzten Jahren Gegenstand ertragreicher Forschungsarbeit gewesen. Die Tagung, deren Beiträge in dem vorliegenden Sammelband dokumentiert sind, zieht „eine vorläufige Bilanz“ (Vorwort, S. VI) dieser Arbeit und ist zugleich eine Ehrung Horst Fuhrmanns anlässlich seines 75. Geburtstag.

Eingangs stellt Klaus Zechiel-Eckes den Gang der jüngsten Pseudoisidor-Forschung dar. Ihm selbst war es im Jahre 2000 gelungen, zwei Handschriften anhand von Arbeitsvermerken als unmittelbare Vorlagen des Fälscher(team)s zu identifizieren und damit das Kloster Corbie an der Somme als Abfassungsort zu bestimmen. Über den damit erreichten Forschungsstand hinaus stellt Zechiel-Eckes hier eine weitere Handschrift (*Bibl. Apostolica*, Pal. lat. 1719) als Vorlage des Fälschers vor. Hinsichtlich der Datierung plädiert er – unter Berücksichtigung der bekannten Äußerungen des Florus von Lyon und des Erzbischofs Hinkmar von Reims, die als frühe Hinweise auf die Existenz der Fälschungen gedeutet werden können – für eine Ansetzung kurz nach dem *terminus post*, d.h. nach der Aachener Synode von 836, die als jüngster Text im Fälschungskomplex enthalten ist. Die in den Fälschungen zu beobachtende Tendenz, die Stellung der Bischöfe gegenüber den Erzbischöfen zu sichern, stünde damit im Zusammenhang nicht der machtbewussten Amtsführung Hinkmars (ab 845), sondern der Zerschlagung der Reform- und Reichseinheitspartei im fränkischen Episkopat in den Jahren 834–836. Ort und Zeit der Entstehung berechtigen nach Zechiel-Eckes dazu, Paschasius Radbertus als *spiritus rector* des Fälschungswerkes namhaft zu machen.

Im zweiten Vortrag der Tagung befasst sich Gerhard Schmitz mit der Stellung des *Benedictus Levita* im Ganzen des Fälschungskomplexes. Hinsichtlich des inhaltlichen Profils dieses Textes zeichnet er eine „allmähliche Verfertigung der Gedanken beim Fälschen“ (so der Titel seines Beitrags) nach. Ohne direkt auf Zechiel-Eckes einzugehen, orientiert er seine Datierung eher am *terminus post*, d.h. den frühesten nachgewiesenen Rezeptionen des Komplexes in den Jahren 852 oder 857. Als Anhang ist eine Probe der *Benedictus-Levita*-Edition beigefügt, deren Fortgang derzeit aus finanziellen Gründen in den Sternen steht. Anschließend de-

monstriert Veronika Lukas die Bedeutung des *Benedictus Levita* aus einer ganz anderen Perspektive: Sie zeigt, dass er für die *Relatio episcoporum* von 829 ein besserer Textzeuge ist als die für die Edition in den MGH herangezogene Handschrift. Eine modernen Ansprüchen genügende Edition dieser Rechtssammlung erweist sich damit als ein Desiderat der Forschung, sowohl um der Fälschungen selbst als auch um der in sie aufgenommenen Texte willen.

Es folgen Beiträge, die sich mit Einzelfragen befassen. Herbert Schneider behandelt die liturgischen Aussagen der pseudoisidorischen Fälschungen. Im Zentrum steht das Weihwasser, dessen Gebrauch in den pseudoisidorischen Dekretalen auf Papst Alexander (2. Jh.) zurückgeführt wird. Angesichts der vor-pseudoisidorischen Nachweise des Weihwassers fasst Schneider zusammen: „Das Weihwasser selbst ist also keine Erfindung Pseudoisidors – wohl aber die angebliche historische Urkunde seiner Einführung“ (95). – Rudolf Schieffer geht der Frage nach, ob die pseudoisidorischen Dekretalen zur Entstehung der „Enzyklika“, des an einen unbeschränkten Empfängerkreis gerichteten Papstbriefes, beigetragen haben. Wenn auch zuvor bereits einzelne derartige Papstbriefe überliefert sind, so entsteht doch erst hier eine literarische Form, die den weltweiten Primat des römischen Bischofs zum Ausdruck bringt. Allerdings weichen die vom 11. Jh. an auftretenden Pauschaladressen im Wortlaut von denen der Dekretalen ab. Die Enzyklika folgte daher „keiner Kontinuität, sondern wurde von den Päpsten aus gegebenem Anlaß immer wieder neu erfunden“ (124).

Mit der Wirkungsgeschichte Pseudoisidors befassen sich drei weitere Beiträge. Detlev Jasper verfolgt die Rezeption von verfahrensrechtlichen Grundsätzen Pseudoisidors in einem bisher unedierten Briefkorpus, das sich – so Jasper – mit der Anklage des Erzbischofs Radulf I. von Tours (1072–1078) befasst; eine Edition des Briefkorpus ist abgeschlossen. Peter Landau beschreibt die Beziehungen zwischen Pseudoisidor und dem *Decretum Gratiani*; entgegen einer von Horst Fuhrmann aufgestellten These kann er wahrscheinlich machen, dass Gratian Pseudoisidor höchstens sporadisch benutzt hat und die sog. „Drei-Bücher-Sammlung“ als Zwischenglied zu berücksichtigen ist. – Martina Hartmann schließlich analysiert die Kritik an Pseudoisidor bei Matthias Flacius Illyricus und den Magdeburger Zenturiatoren. Ihr gelingt es, das von den Zenturiatoren angeführte Werk *Trac-*



*tatus, an imperium sit umquam a Romanis ad Graecos translatum* von Heinrich Kalteisen OP (1390–1465) anhand einer Trierer Handschrift zu identifizieren.

Der Band endet mit einem Bericht Wilfried Hartmanns über „Gelungene und gescheiterte Editionen von großen Kirchenrechtssammlungen“, der auch die Kalamitäten beschreibt, in denen sich das Benedictus-Levita-Projekt derzeit befindet, sowie mit einem Beitrag von Horst Fuhrmann, der eine Zusammenschau der vortragenen Forschungsergebnisse unternimmt. In kritischer Abwägung der Thesen von Zechiel-Eckes erklärt er, dass die Anonymität des Fälschers „als passende Selbstverständlichkeit“ betrachtet und bei einer Frühdatierung zumindest nicht angenommen werden solle, dass um 838 bereits „die Riesenmasse des pseudoisidorischen Fälschungskomplexes“ vorhanden gewesen sei (254f.). Abschließend warnt Fuhrmann vor einer moralischen Beurteilung dieses Fälschungswerkes; schließlich sei – bevor um 1140 der Papst als Schöpfer von Fallrecht und Gesetzgeber in Erscheinung trat – die Fälschung die einzige Möglichkeit gewesen, das kirchliche Recht angesichts auftretender gesellschaftlicher Veränderungen fortzuschreiben.

Der Band wird abgeschlossen durch hilfreiche Register der Handschriften, der Kirchenrechtsstellen sowie der Namen, Sachen und Werke. Ob der durchgehend beibehaltene Vortragsstil der Beiträge beim Lesen gefällt, ist Geschmacksfrage. Wesentlich ist aber, dass die wertvollen Erkenntnisse dieser Tagung zugänglich gemacht worden sind.

Ulm

Lothar Vogel

Bayer, Axel: *Spaltung der Christenheit*. Das sogenannte Morgenländische Schisma von 1054 (= Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 53), Köln-Weimar-Wien (Böhlau) 2002, VIII, 274 S., geb., ISBN 3-412-03202-6.

Je schmaler der Raum ist, auf dem kirchengeschichtliche Kompendien und Lernhilfen den Wissensstoff *ad usum candidati* zusammenfassen, desto mehr wächst die Versuchung, den Ereignissen des Jahres 1054 eine Bedeutung beizumessen, die ihnen nach gängiger Auffassung der Forschung nicht zukommt. Die gelegentlich immer noch anzutreffende Rede von der „Kirchenspaltung im Jahr 1054“ verdeckt das komplexe Problem, wie und vor allem *wann* es zum morgenländischen Schisma gekommen ist. Denn sowohl die Bannbulle, die von den latei-

nischen Legaten am 16. Juli 1054 auf den Altar der Hagia Sophia niedergelegt wurde, als auch die wenige Tage später erfolgte Gegenbannung seitens der Byzantiner bezogen sich nur auf einzelne Personen, nicht auf die Kirchen selbst. Besonders seit den Arbeiten Anton Michels († 1958) lässt sich in der Forschung die Suche nach anderen Ereignissen beobachten, mit denen das endgültige Zerbrechen der kirchlichen Einheit zwischen Ost und West sachgemäßer zu datieren sei. Während Michel meinte, das Schisma sei bereits unter Sergius IV. (1009–1012) eingetreten, konzentrierten sich andere Versuche auf die Zeit nach 1054. Heute wird weitgehende Einigkeit in der Annahme bestehen, dass sich das morgenländische Schisma kaum punktuell bestimmen lässt. Eher dürfte es als ein Entfremdungsprozess zu begreifen sein, der sich über einen längeren Zeitraum hin erstreckte und als dessen Endpunkt das Jahr 1204 anzusprechen ist.

Axel Bayers (= B.S.) Arbeit, eine bei Odilo Engels angefertigte Kölner Dissertation, greift diesen Forschungsstand auf; im Untertitel ist dementsprechend vom „sogenannten“ morgenländischen Schisma die Rede. Die Untersuchung verfolgt das anspruchsvolle Ziel, ein Gesamtbild des Konfliktes von 1053/54 zu entwerfen. Dazu gehört es für B. auch, die (spärlichen) unmittelbaren Reaktionen auf das Zerwürfnis von 1054 auszuwerten, und der Frage nachzugehen, welche Beachtung der Konflikt in den späteren Jahrzehnten bis zu Beginn des 12. Jh.s gefunden hat.

Nach einem einleitenden Überblickskapitel, in dem die wesentlichen Punkte der geistig-kulturellen und kirchenpolitischen Entfremdung zwischen Ost und West im ersten Jahrtausend zusammengefasst werden, nimmt Vf. die Zeit unmittelbar vor 1054 in den Blick (Kap. 2 und 3). Die Schließung der lateinischen Kirchen in Konstantinopel 1052/53 sowie die Streitschrift Leons von Ochrid gegen die Verwendung der Azymen in der lateinischen Messe (1053) seien in einer Zeit erfolgt, als die Kirchen aller Wahrscheinlichkeit nach in *Communio* miteinander standen (seit 1025; gegen Michel). – Wie es nach diesem Auftakt dann innerhalb kurzer Frist zur Eskalation der gegenseitigen Bannflüche kommen konnte, wird im vierten Kapitel des Buches detailliert nachgezeichnet. Die Darstellung ist bemüht, religiös-theologische sowie politische und kirchenpolitische Aspekte gleichermaßen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wird deutlich, wie die Auseinandersetzungen um die Azymen und das *filioque*